

Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat
Herrn Bundesverfassungsrichter
Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff
Postfach 1771
86006 Karlsruhe

20. Mai 2008

Wahlprüfungsbeschwerde

Az. 2 BvC 8/07

Sehr geehrter Herr Bundesverfassungsrichter, sehr geehrter Herr Mellinghoff!

Mit Schriftsatz vom 28. April 2008 macht Herr Rechtsanwalt Dr. Gysi für die Partei DIE LINKE auf eine im Zuge des „Gesetzes zur Änderung des Wahl und Abgeordnetengesetzes“ erfolgte und am 18. März 2008 in Kraft getretene Ergänzung des § 21 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) aufmerksam. Danach ist nun ausdrücklich geregelt, dass als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag – ebenso wie in einer Landesliste (§ 27 Abs. 5 iVm § 21 Abs. 1 Satz 1 BWG) – nur benannt werden kann, wer „nicht Mitglied einer anderen Partei ist“.

Der Hinweis auf diese Gesetzesergänzung wird unternommen, um die Schlussfolgerung darzulegen, die nach Auffassung der Partei DIE LINKE aus dieser Regelung zu ziehen sei. Danach soll sich aus ihrer Einführung ergeben, dass es zuvor, bei der Bundestagswahl im Jahre 2005 zulässig gewesen sei, auch Mitglieder anderer Parteien auf die Liste der formal einreichenden Partei zu nehmen, vorliegend also auch Mitglieder der WASG auf den Landeslisten der vormaligen Linkspartei.PDS zu platzieren.

Diese Schlussfolgerung bedarf indessen – zugleich auch im Namen von Herrn Kollegen Löwer zu dessen Wahlprüfungsbeschwerde (Az. 2 BvC 9/07) – des deutlichen Widerspruchs. Das Rechtsverständnis reibt sich an den anerkannten juristischen Methodenregeln zur Auslegung von Rechtsnormen. Der Deutung unterläuft eine Verwechslung von Rechtsänderung und Rechtsklarstellung.

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien, namentlich aus der amtlichen Begründung des fraktionsübergreifenden Gesetzentwurfs der CDU/CSU- und SPD-Fraktion (wörtlich) ergibt, erfolgte die genannte Ergänzung des Bundeswahlgesetzes „unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit“ (BT-Drs. 16/7461 vom 11.12.2007, S. 17, r.Sp., auch S. 8). Der Bundesgesetzgeber sah sich zu dieser Klarstellung veranlasst, weil über eine „so wichtige Entscheidung, wie diejenige über die Zulässigkeit ‚verdeckt-gemeinsamer Wahlvorschläge‘“, die Landeswahlausschüsse nicht ohne gesetzliche Grundlage befinden sollten.

Diese Erwägung wird von den Gesetzesinitiatoren als eigenständige Begründung angeführt. Sie steht neben der gleichsam nur bei dieser Gelegenheit formulierten und im Übrigen höchst bemerkenswerten Auffassung, „materiell-rechtlich [seien] ‚verdeckt-gemeinsame Wahlvorschläge‘ unter einigen Gesichtspunkten problematisch“ (BT-Drs., a.a.O., S. 17 r.Sp.). Die Überlegungen, die zur Stützung dieser materiell-rechtlichen Bedenken vorgebracht werden, entsprechen in weitem Umfang just denjenigen, die – wie in der Wahlprüfungsbeschwerde dargelegt – die Wahlrechts- und Verfassungsrechtswidrigkeit der verdeckt-gemeinsamen Listenvereinigung von Linkspartei.PDS und WASG bei der 16. Deutschen Bundestagswahl begründen.

Zur Erleichterung der Auffindbarkeit erlaube ich mir, die vorbenannte Bundestags-Drucksache im Auszug der entsprechenden Stellen in Ablichtung beizulegen.

Mit verbindlichen Grüßen

Anlage